

Satzung zur Erhebung einer Benutzungsgebühr für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 14. Dezember 2015 mit eingearbeiteten Änderungen vom 12. Dezember 2022

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 12. Dezember 2022 folgende

Satzung zur Erhebung einer Benutzungsgebühr für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

1. Die Gemeinde unterhält mehrere Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäuser, Kindertagesstätten und Schülerhort) als getrennte öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchten. Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei behördlicher Schließung zu entrichten. Zur Vermeidung von behördlichen Schließungen bei Personalmangel kann eine Gebührenrückerstattung auf Antrag erfolgen, sofern die Kinder in Einzelfällen für die komplette gebuchte Betreuungszeit nicht in der Kindertageseinrichtung sind.

Hierfür kann anteilig eine Pauschale in Höhe von 10 Euro/Tag im Kindergarten und 15 Euro/Tag in der Krippe rückerstattet werden. Bei teilweiser behördlicher Schließung aufgrund von Personalmangel kann pro verkürzter Betreuungsstunde in der Krippe 3,00 Euro, im Kindergarten 1,30 Euro und im Hort 1,50 Euro auf Antrag zurückerstattet werden, maximal jedoch die Tagespauschale. Die Obergrenze der Gebührenrückerstattung ist die tatsächlich gebuchte monatliche Betreuungsgebühr.

An diesen Tagen kann auch auf Antrag die Verpflegungsgebühr zurückerstattet werden, sofern ein Mittagessen gebucht wurde. Die Verpflegungsgebühr wird in vollem Umfang zurückerstattet, wenn das Kind nach oben genannten Kriterien auch eine Pauschale zurückerstattet bekommt.

Bei teilweiser behördlich veranlasster Schließung auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (SARS-CoV-2/Covid 19) gelten die in § 3, Ziffer 7 festgelegten Gebühren.

2. Der Erhebungszeitraum entspricht einem Kindergartenjahr (1. September bis 31. August des Folgejahres). Die Gebühr ist in elf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.
3. Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in dieser Satzung und in der Satzung über die Benutzung der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Schülerhorte geregelt.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die oder der Personensorgeberechtigte des Kindes, das die Kindertageseinrichtung besucht, sowie die Personen, die das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Die Gebühren werden jährlich (Kindergartenjahr) erhoben.
2. Für Kinder ab drei Jahren wird folgender monatlicher Teilbetrag ab 25 Schließtagen der Kindertageseinrichtung erhoben:

Betreuungs- stunden	1 Kind	2 Kinder 25% Rabatt	3 Kinder 50% Rabatt	ab 4 Kindern 85% Rabatt
35	174,00 €	130,50 €	87,00 €	26,10 €
40	232,00 €	174,00 €	116,00 €	34,80 €
45	261,00 €	195,75 €	130,50 €	39,15 €
50	290,00 €	217,50 €	145,00 €	43,50 €
55	319,00 €	239,25 €	159,50 €	47,85 €

Für Kinder ab drei Jahren wird folgender monatlicher Teilbetrag bei verkürzten Ferienzeiten (11 bis 24 Schließtage pro Jahr) der Kindertageseinrichtung erhoben:

Betreuungs- stunden	1 Kind	2 Kinder 25% Rabatt	3 Kinder 50% Rabatt	ab 4 Kindern 85% Rabatt
35	181,00 €	135,75 €	90,50 €	27,15 €
40	241,33 €	181,00 €	120,67 €	36,20 €
45	271,50 €	203,63 €	135,75 €	40,73 €
50	301,67 €	226,25 €	150,84 €	45,25 €
55	331,83 €	248,87 €	165,92 €	49,77 €

3. Für Kinder unter drei Jahren wird folgender monatlicher Teilbetrag ab 25 Schließtagen der Kindertageseinrichtung erhoben:

Betreuungs- stunden	1 Kind	2 Kinder 25% Rabatt	3 Kinder 50% Rabatt	ab 4 Kindern 85% Rabatt
35	410,00 €	307,50 €	205,00 €	61,50 €
40	546,67 €	410,00 €	273,34 €	82,00 €
45	615,00 €	461,25 €	307,50 €	92,25 €
50	683,33 €	512,50 €	341,67 €	102,50 €
55	751,67 €	563,75 €	375,84 €	112,75 €

Für Kinder unter drei Jahren wird folgender monatlicher Teilbetrag bei verkürzten Ferienzeiten (11 bis 24 Schließtage pro Jahr) der Kindertageseinrichtung erhoben:

Betreuungs- stunden	1 Kind	2 Kinder 25% Rabatt	3 Kinder 50% Rabatt	ab 4 Kindern 85% Rabatt
35	425,00 €	318,75 €	212,50 €	63,75 €
40	566,67 €	425,00 €	283,34 €	85,00 €
45	637,50 €	478,13 €	318,75 €	95,63 €
50	708,33 €	531,25 €	354,17 €	106,25 €
55	779,17 €	584,38 €	389,59 €	116,88 €

4. Für Kinder, die den Schülerhort besuchen, wird folgender monatlicher Teilbetrag pro Betreuungstag bei verkürzten Ferienzeiten (11 bis 24 Schließtage pro Jahr) erhoben:

Betreuungs- stunden / Tag	1 Kind	2 Kinder 25% Rabatt	3 Kinder 50% Rabatt	ab 4 Kindern 85% Rabatt
7	48,93 €	36,70 €	24,47 €	7,34 €
7,5	52,43 €	39,32 €	26,22 €	7,86 €
8	55,92 €	41,94 €	27,96 €	8,39 €

Die Betreuungsstunden für den Schülerhort beinhalten die Durchschnittsbetreuung während der Schulzeit und die Betreuung während den Schulferien.

5. Anmeldungen in Kindergärten, Kinderhäusern, Kindertagesstätten und Kinderkrippen müssen für fünf Tage in der Woche erfolgen. Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit beträgt bei diesen Betreuungsformen 35 Stunden. An einzelnen Tagen kann die Betreuungszeit weniger als sieben Stunden, allerdings nicht weniger als sechs Stunden, betragen. Anmeldungen im Schülerhort sind für weniger als fünf Wochentage möglich, die Mindestbetreuungszeit beträgt sieben Stunden pro Tag.
6. Bei einer Buchung von Betreuungsstunden von 35 Stunden pro Woche in einer Ganztageeinrichtung, wird ein Zuschlag in Höhe von 15 % auf die Betreuungsgebühren erhoben, sofern eine Betreuung nach 14 Uhr stattfindet oder aber über 7 Stunden pro Tag.
7. Folgende Gebühren werden beim Besuch der Einrichtung eines Kindes bei teilweiser behördlich veranlasster Schließung auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (SARS-CoV-2/Covid 19) erhoben:

Für Krippen, Kindergarten und altersgemischte Gruppen gilt:

Beträgt die gebuchte Zeit bis 17,5 Stunden pro Woche, werden 50% der Gebühren für 35 Stunden in der jeweiligen Betreuungsform und Stufe erhoben.

Liegt die gebuchte Zeit über 17,5 Stunden bis unter 35 Stunden pro Woche, werden 75% der Gebühren für 35 Stunden in der jeweiligen Betreuungsform und Stufe erhoben.

Entsprechen die Zeiten genau dem in der Gebührensatzung aufgeführten Stundenumfang (35/40/45/50/55 Stunden pro Woche) werden die Gebühren gemäß § 3 Ziffer 2 und 3 aus der Gebührensatzung in der jeweiligen Stufe erhoben.

Bei gebuchten Zeiten, die dazwischen liegen wird der nächsthöhere Stundensatz erhoben.

Auf den Ganztageszuschlag wird verzichtet.

Für den Hort gilt:

Beträgt die gebuchte Zeit bis 3,5 Stunden pro Tag, werden 50 % der Gebühr für 7 Stunden in der jeweiligen Stufe erhoben

Liegt die gebuchte Zeit über 3,5 bis 7 Stunden pro Tag, werden 75 % der Gebühr für 7 Stunden in der jeweiligen Stufe erhoben.

Bei gebuchten Zeiten, die dazwischen liegen wird der nächsthöhere Stundensatz erhoben.

7.1 Für Kinder ab drei Jahren wird folgender monatlicher Teilbetrag ab 25 Schließtagen der Kindertageseinrichtung erhoben:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Ab 4 Kindern
Bis 17,5 Stunden	87,00 €	65,25 €	43,50 €	13,05 €
Über 17,5 bis unter 35 Stunden	130,50 €	97,38 €	65,25 €	19,58 €

Für Kinder ab drei Jahren wird folgender monatlicher Teilbetrag bei verkürzten Ferienzeiten (11 bis 24 Schließtage pro Jahr) der Kindertageseinrichtung erhoben:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Ab 4 Kindern
Bis 17,5 Stunden	90,50 €	67,88 €	45,25 €	13,58 €
Über 17,5 bis unter 35 Stunden	135,75 €	101,81 €	67,88 €	20,36 €

7.2 Für Kinder unter drei Jahren wird folgender monatlicher Teilbetrag ab 25 Schließtagen der Kindertageseinrichtung erhoben:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Ab 4 Kindern
Bis 17,5 Stunden	205,50 €	153,75 €	102,50 €	30,75 €
Über 17,5 bis unter 35 Stunden	307,50 €	230,63 €	153,75 €	46,13 €

Für Kinder unter drei Jahren wird folgender monatlicher Teilbetrag bei verkürzten Ferienzeiten (11 bis 24 Schließtage pro Jahr) der Kindertageseinrichtung erhoben:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Ab 4 Kindern
Bis 17,5 Stunden	212,50 €	159,38 €	106,25 €	31,88 €
Über 17,5 bis unter 35 Stunden	318,75 €	239,06 €	159,38 €	47,81 €

7.3 Für Kinder, die den Schülerhort besuchen, wird folgender monatlicher Teilbetrag pro Betreuungstag bei verkürzten Ferienzeiten (11 bis 24 Schließtage pro Jahr) erhoben:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Ab 4 Kindern
Bis 3,5 Stunden	24,47 €	18,35 €	12,24 €	3,67 €
Über 3,5 bis unter 7 Stunden	36,70 €	27,53 €	18,35 €	5,51 €

7.4 Ergibt sich bei einer teilweisen behördlich veranlassten Schließung bei der Wiederaufnahme eines Kindes eine Änderung der bisher vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit nicht zum Monatsersten, ermittelt sich die Benutzungsgebühr im Aufnahmemonat gem. § 3, Ziffer 7 und § 6 anteilig nach Betreuungstagen.

§ 4 Gebührenermäßigungen

1. Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren wird die Gebühr gemäß § 3 um 25%, für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren um 50% und für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren um 85% ermäßigt.

Auf Antrag der Eltern können Kinder über 18 Jahren, die kindergeldberechtigt sind, berücksichtigt werden.

- Bei einer Abwesenheit von 4 Wochen und länger kann die Gebühr auf Antrag auf die Mindestbetreuungszeit von 35 Stunden pro Woche heruntergestuft werden. § 6 Nr. 8 findet hier keine Anwendung.

§ 5 Verpflegungsgebühren

- Die Verpflegung ist in der Benutzungsgebühr nach § 3 nicht enthalten. Bei Inanspruchnahme der Verpflegung in einer Kindertageseinrichtung wird die Verpflegungsgebühr monatlich zusammen mit den Betreuungsgebühren erhoben. Die Abbuchung erfolgt in 11 Teilbeträgen (vg. § 1 Nr. 2). Der August ist gebührenfrei, ausgenommen bei erstmaliger Inanspruchnahme der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung. Die Verpflegungsgebühr wird pauschal pro Monat und pro gebuchtem Essenstag erhoben.
- Pro Monat beträgt die Essenspauschale in einer Kindertageseinrichtung ab 25 Schließtagen:

Mittagessen	1 Tag/Woche	2 Tage/Woche	3 Tage/Woche	4 Tage/Woche	5 Tage/Woche
Kind unter drei Jahren	15,20 €	30,40 €	45,60 €	60,80 €	76,00 €
Kind über drei Jahren	16,80 €	33,60 €	50,40 €	67,20 €	84,00 €

- Pro Monat beträgt die Essenspauschale in einer Kindertageseinrichtung mit verkürzten Schließtagen:

Mittagessen	1 Tag/Woche	2 Tage/Woche	3 Tage/Woche	4 Tage/Woche	5 Tage/Woche
Kind unter drei Jahren	15,80 €	31,60 €	47,40 €	63,20 €	79,00 €
Kind über drei Jahren	17,40 €	34,80 €	52,20 €	69,60 €	87,00 €

- Ab dem Monat, in dem ein Kind drei Jahre alt wird, wird die Verpflegungsgebühr für Kinder über drei Jahren angewendet.
- Fehlt ein Kind sieben oder mehr aufeinanderfolgende Kalendertage außerhalb der Schließtage, so wird der Verpflegungssatz auf Antrag um die Fehltage, an denen ein Mittagessen gebucht war, reduziert.

Im Falle einer behördlich veranlassten Reduzierung des Essensangebotes pro Woche in einer Kindertageseinrichtung wird die monatliche Essenspauschale von Amts wegen um die Tage, an denen kein Mittagessen stattfindet, reduziert.

Die Gebühr reduziert sich pro Tag für Kinder unter drei Jahren um 3,80 Euro und für Kinder über drei Jahren um 4,20 Euro. Bei Kindern aller Altersstufen mit einem gültigen Gutschein aus dem Bildungs- und Teilhabepaket reduziert sich die Gebühr vollständig in Höhe der gebuchten Verpflegungspauschale. Bei Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung muss das gebuchte Essen abgenommen werden. Eine Rückerstattung erfolgt alle drei Monate (September-November, Dezember-Februar, usw.) im Nachhinein. Die Gebührenschuldner*innen sind nicht dazu berechtigt, aufgrund von Fehltagen die Verpflegungsgebühr anteilig von den jeweils fällig werdenden Gebühreneinzahlungen in Abzug zu bringen. Essensgebühren werden, bei Vorliegen der Voraussetzungen, auch im August erstattet.

6. Die Inanspruchnahme der Verpflegung ist für Kinder ab einem Jahr, die bis nach 14:00 Uhr in einer Einrichtung betreut werden, verpflichtend. Für die anderen Kinder, mit kürzeren Betreuungszeiten, ist die Inanspruchnahme freigestellt. Begründete Ausnahmen können zugelassen werden. Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die in einer Einrichtung mit Öffnungszeiten bis 14:30 Uhr betreut werden.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für Kinder, die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kindergartenjahres (01.09.). Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Erfolgt die Erstaufnahme oder Wiederaufnahme nach behördlicher oder teilweiser behördlicher Schließung des Kindes in die Kindertageseinrichtung nicht zum Monatsersten, so ermittelt sich die Benutzungsgebühr anteilig nach Betreuungstagen. Bei Kindertageseinrichtungen ab 25 Schließtagen wird von durchschnittlich 20 Betreuungstagen pro Monat und bei Einrichtungen mit verkürzten Ferienzeiten von durchschnittlich 20,75 Betreuungstagen pro Monat ausgegangen.

Sofern bei teilweiser nicht durch Personalmangel verursachter behördlicher Schließung (verkürzte Öffnungszeiten oder Betreuungsplatzreduzierungen) die Schließung nicht zum Monatsersten erfolgt, wird die Gebühr ebenfalls anteilig nach Betreuungstagen pro Monat berechnet.

2. Als Eingewöhnungszeit werden die ersten 14 Kalendertage der Betreuung anerkannt. In diesem Zeitraum wird nur die Mindestbetreuungszeit abgerechnet. Die Verpflegungsgebühr wird erst nach der Eingewöhnungszeit berechnet.
3. Die Gebühr ist in 11 Teilbeträgen von September bis Juli am 1. jeden Monats zur Zahlung fällig. Der August ist innerhalb eines bestehenden Betreuungsverhältnisses gebührenfrei.
4. Begünstigende Veränderungen, die sich auf die Gebührenhöhe auswirken und nicht durch die Änderung der Betreuungszeiten entstehen, werden rückwirkend zum Ersten eines Monats wirksam (z.B. Erhalt Familienpass, Geburt eines weiteren Kindes, Kind wird 2 bzw. 3 Jahre alt). Nachteilige Veränderungen werden zum nächsten 1. eines Monats wirksam (z.B. Ablauf Familienpass). Veränderungen müssen zeitnah mitgeteilt werden. Begünstigende Veränderungen können drei Monate rückwirkend anerkannt werden. Die Gutscheine zur Mittagsverpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden länger rückwirkend anerkannt, solange diese noch mit der zuständigen Stelle abgerechnet werden können.
5. Veränderungen bzw. An- und Abmeldungen, die sich auf die Gebührenhöhe auswirken und durch die Änderungen der Betreuungszeit oder der Verpflegungspauschale entstehen, sind nur zum 1. eines Monats möglich.
6. Kinder, die in die Schule überwechseln, werden von Amts wegen zum Ende des Kindergartenjahres (31.8.) abgemeldet. Damit endet auch der Anspruch auf den Besuch des Kindergartens zum 31.8. eines jeweiligen Jahres. Auf Wunsch kann der Besuch des Kindergartens bis zum Schulbeginn verlängert werden.
7. Kinder der vierten Grundschulklasse, die den Schülerhort zum Ende des Schuljahres verlassen, werden von Amts wegen zum Ende des Kindergartenjahres (31.8.) abgemeldet. Damit endet auch der Anspruch auf den Besuch des Schülerhortes zum 31.8. eines jeweiligen Jahres.
8. Aus persönlichen und beruflichen Gründen ist, nach der Rücksprache mit der Einrichtungsleitung, eine Änderung der Betreuungszeiten oder der Verpflegungspauschale möglich. Für Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25 Euro je Familie erhoben, sofern sich dadurch die Gebührenhöhe verändert. Für Personen mit Familienpass und wirtschaftlicher Jugendhilfe entfällt die Pauschale.

Bei Änderungen zum 1. September und 1. März muss keine Verwaltungspauschale entrichtet werden. Die Veränderungsmeldung muss bis zum 30. Juni eines Jahres für September und bis zum 15. Januar eines Jahres für März über die Leitung der Kindertageseinrichtung beim Amt für Familie, Schulen und Vereine eingehen.

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig werden, erhöhen sich die Gebühren noch um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Dies tritt nur dann in, wenn die Leistungen oder Teilleistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder der Umsatzsteuer unterworfen werden.

§8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Änderung	Bezüglich	Beschluss	In-Kraft-Treten
Neufassung		14.12.2015	01.03.2016
1. Änderung	§§ 1,3,5 und 6	04.07.2016	01.09.2016
2. Änderung	§§ 1,3 und 6	24.07.2017	01.09.2017
3. Änderung	§§ 1,3 und 6	11.06.2018	01.09.2018
4. Änderung	§§ 1 und 3	22.07.2019	01.09.2019
5. Änderung	§§ 1,3 5,6 und 7	28.07.2020	01.05.2020
6. Änderung	§§ 1 und 7	07.12.2020	01.04.2020
7. Änderung	§§ 1, 3 und 7	26.07.2021	01.09.2021
8. Änderung	§§ 3, 5, 7 und 8	25.07.2022	01.09.2022
9. Änderung	§§ 5 und 8	12.12.2022	01.01.2023